

# Beschlussauszug

aus der  
5. Sitzung der Gemeindevertretung Kriesow  
vom 03.07.2025

---

**Top 7.2    Bebauungsplan Nr. 3 „Allgemeines Wohngebiet Tüzen“ der Gemeinde Kriesow**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung**  
32/BV/040/2025

## **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriesow beschließt:

1.  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriesow stimmt dem Antrag des Herrn Potts auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens als Angebotsplanung im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB zu und beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Allgemeines Wohngebiet Tüzen“ für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungs-bereich. Er beläuft sich auf etwa 1,56 ha und umfasst die Flurstücke 30/1 (tlw.), 37/5 (tlw.), 43/7 (tlw.), 43/8 (tlw.), 44/6, 44/8, 44/11, 45/5, 73/4 (tlw.), 74/3 und 74/5 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Tüzen.
2.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Allgemeines Wohngebiet Tüzen“ entspricht dem Geltungsbereich des seit 1997 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Allgemeines Wohngebiet Tüzen“ der Gemeinde Kriesow. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 3 soll der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 außer Kraft treten.
3.  
Planungsziel ist die Festsetzung eines Allgemeines Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO zur Schaffung von größeren Wohnbauflächen.
4.  
Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
5.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	4
Stimmberechtigt:	4
Ja- Stimmen:	4
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltung:	-
Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V:	-

F. d. R. d. A.

Sitzungsdienst

Altentreptow,

An das Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften zur Kenntnis und Erledigung.

Elgoth  
Die Bürgermeisterin  
der geschäftsführenden Gemeinde